



Going Green: Die EU und ihre Taxonomie

Wiener Zeitung/Gesamt | Seite 12 | 22. Dezember 2021
Auflage: 29.000 | Reichweite: 84.100
Artikel gleichlautend erschienen in allen Ausgaben.
respACT

Going Green: Die EU und ihre Taxonomie

Weniger als 20 Prozent der EU-Wirtschaftsaktivitäten gelten derzeit als nachhaltig. Die EU-Taxonomie soll nun schrittweise einen Rahmen zur Definition „grüner“ Wirtschaftstätigkeiten festlegen und sieht dabei neue Offenlegungsanforderungen für Unternehmen vor. Die EU-Taxonomie liefert erstmals ein EU-weit einheitliches Klassifizierungssystem und verfolgt das Ziel, Kapitalströme in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu lenken. Die Rechtsakte zu Artikel 8 der EU-Taxonomie und zu den ersten beiden Umweltzielen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ wurden Anfang Dezember im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten mit Ende Dezember 2021 in Kraft. Im Artikel 8 der EU-Taxonomie wird die Offenlegung von Informationen geregelt, wo, wie und in welchem Umfang Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen berich-

ten müssen. Die delegierte Verordnung zu den Umweltzielen gibt die technischen Bewertungskriterien vor. Im Kern geht es dabei um die Information, wie und in welchem Umfang das Unternehmen Wirtschaftstätigkeiten abdeckt, die im Sinne der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzuzurechnen sind. Betroffen von der EU-Taxonomie sind jene Unternehmen, die bereits jetzt zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen verpflichtet sind, gemäß Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG). Nach Änderung der NFRD-Richtlinie durch die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

(CSRD) wird sich dieser Kreis der unter Artikel 8 der Taxonomieverordnung fallenden Unternehmen vergrößern. Für Kreditinstitute bedeutet das, dass ab dem 1. Februar 2022 für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 Leis-

tungskennzahlen (KPIs) zum Anteil der taxonomiefähigen Risikopositionen an den gesamten umfassten Risikopositionen offenzulegen sind. Zusätzlich ist für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 der Anteil der umfassten Aktiva gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, supranationalen Emittenten und Derivaten sowie der Anteil an Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung einer nicht-finanziellen Erklärung verpflichtet sind, anzugeben. Erst für das Geschäftsjahr 2023 ist die vollumfängliche Offenlegung vorgesehen beziehungsweise die Offenlegung zu Gebühren und Provisionen, die nicht die Kreditvergabe betreffen, und die Green Asset Ratio (GAR) für den Hand-

Gastbeitrag

von Katharina Schönauer, Marina Luggauer und Daniela Knieling

Katharina Schönauer ist Senior Manager beim Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen KPMG. Marina Luggauer ist Assistant Manager bei KPMG. Daniela Knieling ist Geschäftsführerin von respACT und Network Representative von Global Compact Network Austria.

In Schritten kommt nun ein Rahmen zur Definition „grüner“ Wirtschaftstätigkeiten.

gastkommentar@wienerzeitung.at